

Erläuterungen
zu
Leitlinien
zu Sonderverbänden

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Merkmale und Anwendungsbereich von Sonderverbänden

2.1. In Leitlinie 1 sind wichtige allgemeine Merkmale aufgeführt, die normalerweise auf alle Arten von Sonderverbänden zutreffen. Es handelt sich jedoch weder um eine abgeschlossene Liste von Merkmalen, anhand derer ein Sonderverband immer identifiziert werden kann, noch um eine kumulative Liste.

Zu Leitlinie 2 - Vereinbarungen und Produkte, die im Allgemeinen außerhalb des Anwendungsbereichs von Sonderverbänden liegen

2.2. Die in Punkt (a) der Leitlinie genannten herkömmlichen fondsgebundenen Produkte beziehen sich auf Fälle, in denen alle Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden sind, die in einem von den Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind. Der Barwert eines Versicherungsvertrags verändert sich entsprechend dem Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Anlagevermögens, und die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Leistungen aus dem Vertrag werden so genau wie möglich durch die betreffenden Anteile (oder, sofern keine Anteile gebildet wurden) durch die betreffenden Vermögenswerte abgebildet.

2.3. Unter den in Punkt (b) der Leitlinie genannten herkömmlichen indexgebundenen Produkten ist zu verstehen, dass alle Leistungen aus einem Vertrag auf einem Aktienindex oder einem anderen Referenzwert basieren. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen werden so genau wie möglich entweder durch die Anteile, die den Referenzwert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet werden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit abgebildet, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der jeweilige Referenzwert beruht.

Zu Leitlinie 3 - Beschränkungen, die zur Entstehung von Sonderverbänden führen

2.4. Hinsichtlich Punkt (d) der Leitlinie lauten die in einem Mitgliedstaat festgelegten Kriterien für bestimmte geschäftliche Vereinbarungen wie folgt:

- (a) Die Vermögenswerte innerhalb des Sicherungsvermögens sind einzeln identifizierbar (für den Fall der Insolvenz);
- (b) zwischen dem Unternehmen und den Versicherungsnehmern des Sondervermögens (in den meisten Fällen den Arbeitnehmern eines bestimmten Unternehmens) wurde vertraglich vereinbart, dass nur

der Gewinn aus bestimmten Vermögenswerten zu einem Gewinn für diese Versicherungsnehmer führt;

(c) dieser Gewinn darf aufgrund eines Verlusts außerhalb des Sonderverbands nicht verringert werden.

2.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Punkte (b) und (c) des vorstehenden Absatzes zur Entstehung eines Sonderverbands führen, weil sie für den laufenden Geschäftsbetrieb relevant sind, Punkt (a) hingegen nicht.

2.6. Hinsichtlich Punkt (d) der Leitlinie erlauben die Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten die Gründung von Unternehmen, die aus einzelnen Zellen bestehen („Protected Cell Companies“). Die Zellen bilden zwar zusammen eine einzige juristische Person, jedoch funktionieren sie sowohl im laufenden Geschäftsbetrieb als auch in einem Liquidationsszenario als eigenständige, voneinander getrennte Einheiten. Eine Zelle kann nicht zum Ausgleich der Verbindlichkeiten einer anderen Zelle oder des gesamten Unternehmens herangezogen werden. Die Vermögenswerte des allgemeinen Bereichs (Kern) stehen normalerweise nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten einzelner Zellen zur Verfügung. In einigen Fällen ist jedoch ein Rückgriff auf den Kern zur Unterstützung einer einzelnen Zelle möglich, wenn die der betreffenden Zelle zurechenbaren Vermögenswerte erschöpft sind.

Zu Leitlinie 9 - Berechnung der fiktiven SCR eines Sonderverbands: Standardformel

2.7. Gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen kann im Fall von bidirektionalen Szenarien, wie in Punkt (d) der Leitlinie ausgeführt, das Worst-Case-Szenario zu einem negativen Ergebnis für eine bestimmte Kapitalanforderung führen.

Anhang

Technische Darstellung der Berechnung des SCR bei Vorliegen von Sonderverbänden mit der Standardformel

2.8. Angenommen, ein Unternehmen hat zwei Gewinnbeteiligungsmechanismen, die unterschiedlichen Versicherungsnehmergruppen (A) und (B) zugute kommen. Diese Mechanismen sind so gestaltet, dass vertragsrechtlich 80 % der künftig anfallenden Gewinne (unabhängig von ihrer Entstehung, d. h. versicherungstechnisch oder finanziell) der jeweiligen Versicherungsnehmergruppe zuzuordnen sind und die versicherungstechnischen Rückstellungen um den Wert von 80 % des anfallenden Gewinns erhöht werden. Nur die restlichen 20 % können an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.

2.9. Die Geschäftsblöcke (A) und (B) stellen zwei Sonderverbände dar. Innerhalb jedes Sonderverbands ist der Erwartungswert der künftigen Gewinnbeteiligung Bestandteil des Werts der versicherungstechnischen

Rückstellungen (gemäß den Bewertungsregeln in Solvabilität II). Der Betrag der künftigen Gewinnbeteiligung für die Gruppen (A) und (B) beträgt 100 bzw. 300.

- 2.10. Außerdem betreibt das Unternehmen einen Geschäftsblock ohne Gewinnbeteiligung (C). Dieser Geschäftsbereich stellt keinen Sonderverband dar.
- 2.11. Das Unternehmen muss das SCR auf Grundlage der in diesen Leitlinien erläuterten Methodik berechnen, die im nachstehenden Absatz zusammengefasst wird.
- 2.12. Allgemeine Vorgehensweise bei der Berechnung des SCR:
 - (a) Bei der Berechnung der einzelnen Kapitalanforderungen müsste die entsprechende Auswirkung auf Ebene der Untermodule der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (die für die Erfassung des Effekts jedes Sonderverbands relevant sind) berechnet werden.
 - (b) Wenn auf Ebene eines Sonderverbands positive Effekte festgestellt werden, müsste die Brutto-Kapitalanforderung auf dieser Ebene jeden potenziellen Anstieg der Verbindlichkeiten (z. B. eine zusätzliche Gewinnausschüttung an Versicherungsnehmer) berücksichtigen, selbst wenn die Gesamtauswirkung des Schocks auf das Unternehmen negativ ist. In der Praxis ist dies nur bei bidirektionalen Szenarien (Zinsrisiko, Wechselkursrisiko, Stornorisiko) möglich, bei denen positive Effekte auf Ebene eines Sonderverbands festgestellt werden können.
 - (c) Parallel dazu müssten die Kapitalanforderungen auf Ebene jedes Sonderverbands nach Abzug des mindernden Effekts der künftigen Gewinnbeteiligung berechnet werden. Wenn sich der Sonderverband auf die Existenz eines Gewinnbeteiligungsmechanismus bezieht, müssten die Annahmen über die Veränderung der künftigen Gewinnbeteiligungssätze realistisch sein und die Auswirkung des Schocks auf Ebene des Sonderverbands sowie vertragliche, rechtliche oder gesetzliche Regelungen zum Gewinnbeteiligungsmechanismus gebührend berücksichtigen. Die maßgebliche (Abwärts-)Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen kann bezogen auf einen bestimmten Sonderverband die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung innerhalb des Sonderverbands nicht übersteigen.
 - (d) Für jeden Brutto-/Nettowert entspricht die Gesamtkapitalanforderung für das einzelne Risiko der Summe der auf Ebene der einzelnen Sonderverbände und der auf Ebene des übrigen Teil-Geschäftsportfolios berechneten Kapitalanforderungen.
 - (e) Für jeden Brutto-/Nettowert werden anschließend die Gesamtkapitalanforderungen für jedes einzelne Risiko nach dem

üblichen Verfahren der Standardformel aggregiert, um das Gesamt-SCR zu ermitteln.

- 2.13. Beispielsweise müsste bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Zinsrisiko (Schritt (a) des vorstehenden Absatzes) die Auswirkung des Aufwärts- und Abwärtsschocks auf Ebene jedes Sonderverbands (A) und (B) und auf Ebene der übrigen Geschäftstätigkeit berechnet werden.

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) |
|---|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| ΔNAV vor Anpassung (je relevanter Sparte) | | | |
| Aufwärtsschock | 250 | -100 | -400 |
| Abwärtsschock | -80 | 200 | 500 |

- 2.14. Schritt (b) in Absatz 2.12 erfordert eine Reduzierung der positiven Teilergebnisse für ΔNAV aufgrund der Gewinnbeteiligung auf Ebene des Sonderverbands. Im vorliegenden Beispiel werden die Ergebnisse für ΔNAV , wenn positiv, um 80 % reduziert (dieser Betrag verbleibt im Sonderverband und wird zur Erhöhung der Leistungen an die entsprechenden Versicherungsnehmergruppen verwendet).

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) |
|---|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| Nach Anstieg der Verbindlichkeiten innerhalb des Sonderverbands | | | |
| Aufwärtsschock | 50 | -100 | -400 |
| Abwärtsschock | -80 | 40 | 500 |

- 2.15. Schritt (c) in Absatz 2.12. betrifft die Berechnung der Nettokapitalanforderungen und die Beurteilung, in welchem Umfang das Management künftige Gewinnbeteiligungen auf Ebene der einzelnen Sonderverbände reduzieren kann. In diesem Beispiel wird angenommen, dass 1/3 der negativen Ergebnisse für ΔNAV durch Reduzierung der künftigen Gewinnbeteiligung gemindert werden (dies gilt nicht für Geschäftsblock (C), da es sich hier um Geschäft ohne Gewinnbeteiligung handelt).

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) |
|---|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| Netto-Kapitalanforderungen – nach Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der VR | | | |

| | | | |
|----------------|-----|-----|------|
| Aufwärtsschock | 50 | -67 | -400 |
| Abwärtsschock | -53 | 40 | 500 |

- 2.16. Auf Basis dieser Ergebnisse wird für die Berechnung der fiktiven Solvenzkapitalanforderung der Aufwärtsschock herangezogen, da er dem Worst-Case-Szenario auf Ebene des Unternehmens entspricht.
- 2.17. Innerhalb jedes Sonderverbands werden die Risikomodule und -untermodule aggregiert, um die Diversifikation innerhalb des Sonderverbands widerzuspiegeln. In dem nachstehenden Beispiel wird angenommen, dass das Zinsrisiko das einzige Risiko im Marktrisikomodul ist und es ein weiteres Risiko, das Sterblichkeitsrisiko, gibt. Es wird angenommen, dass zwischen dem Zinsrisiko und dem Sterblichkeitsrisiko eine Korrelation von 50 % besteht.
- 2.18. Die fiktiven SCRs für die einzelnen Sonderverbände und das übrige Unternehmen werden anschließend zu einem Gesamt-SCR summiert. Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufgliederung des SCR in die verschiedenen Bestandteile.

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) | Unternehmen |
|-------------------------------------|---------------------|-------------------|-------------------------------|-------------|
| Schock für das Zinsrisiko | -50 (auf 0 gesetzt) | 67 | 400 | 467 |
| Schock für das Sterblichkeitsrisiko | 10 | 125 | 200 | 335 |
| Berechnung des SCR | 10 | 169 | 529 | 708 |

- 2.19. Das vorstehende Beispiel zeigt die Auswirkungen der Diversifikation innerhalb jedes Sonderverbands und der Diversifikation im übrigen Teil des Unternehmens. Es besteht keine Diversifikation zwischen den Sonderverbänden und zwischen den übrigen Teilen des Unternehmens.

Berechnung der gesamten anrechnungsfähigen Eigenmittel bei Vorliegen von Sonderverbänden

Fall 1: Sonderverband mit Überschuss nach Abzug des fiktiven SCR

- 2.20. Wenn in jedem Sonderverband genügend Eigenmittel zur Bedeckung des jeweiligen fiktiven SCR vorhanden sind, müssen die über das fiktive SCR hinausgehenden Eigenmittel von den Eigenmitteln des gesamten Unternehmens ausgenommen werden.

2.21. Wenn dies der Fall ist, ist jeder Betrag, der den Wert künftiger Übertragungen an Anteilseigner darstellt, nicht gebunden und somit Bestandteil der Eigenmittel, die zur Erfüllung des SCR für das gesamte Unternehmen zur Verfügung stehen – siehe Sonderverband (B) in der nachstehenden Tabelle.

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) | Unternehmen |
|--|-------------------|-------------------|-------------------------------|-------------|
| Eigenmittel | 200 | 400 | 1.400 | 2.000 |
| SCR | 10 | 169 | 529 | 708 |
| Wertzuwachs für die Anteilseigner im Sonderverband | 0 | 30 | 0 | 30 |
| Auf das SCR des gesamten Unternehmens anrechenbare Eigenmittel | 10 | 199 | 1.400 | 1.609 |
| Nicht auf das SCR des gesamten Unternehmens anrechenbare Eigenmittel | 190 | 201 | 0 | 391 |

Fall 2: Sonderverband mit Fehlbetrag nach Abzug des fiktiven SCR

2.22. Wenn innerhalb eines Sonderverbands nicht genügend Eigenmittel zur Bedeckung des fiktiven SCR für diesen Sonderverband verfügbar sind (Sonderverband (A) in diesem Beispiel), gilt Folgendes:

- (a) Der Betrag der Eigenmittel in diesem Sonderverband unterliegt keiner Beschränkung.
- (b) Der Fehlbetrag dieses Sonderverbands wird durch Eigenmittel außerhalb der Vereinbarungen über den Sonderverband, d. h. aus der Geschäftstätigkeit ohne Gewinnbeteiligung (C) in diesem Beispiel, ausgeglichen.

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) | Unternehmen |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|-------------|
| Eigenmittel | 5 | 400 | 1.400 | 1.805 |
| SCR | 10 | 169 | 529 | 708 |

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

| | | | | |
|--|---|-----|-------|-------|
| Wertzuwachs für die Anteilseigner im Sonderverband | 0 | 30 | 0 | 30 |
| Auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 5 | 199 | 1.400 | 1.604 |
| Nicht auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 0 | 201 | 0 | 201 |

Fall 3: Anpassung des Sonderverbands bei Vorliegen eines unwesentlichen Sonderverbands

2.23. Wenn das Unternehmen einen Sonderverband enthält, der unwesentlich ist, kann der Gesamtbetrag der gebundenen Eigenmittelbestandteile aus dem auf das SCR und das MCR anrechenbaren Betrag ausgenommen werden (im Fall des Sonderverbands D unten wird 8 ausgenommen). Ein unwesentlicher Sonderverband wird als ein Teil der übrigen Geschäftstätigkeit des Unternehmens behandelt.

Vor Behandlung als unwesentlich

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) | Sonderverband (D) (unwesentlich) | Unternehmen |
|--|-------------------|-------------------|-------------------------------|----------------------------------|-------------|
| Eigenmittel | 50 | 400 | 1.400 | 8 | 1.858 |
| SCR | 100 | 169 | 529 | 5 | 803 |
| Wertzuwachs für die Anteilseigner im Sonderverband | 0 | 30 | 0 | 0 | 30 |
| Auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 50 | 199 | 1.400 | 5 | 1.654 |
| Nicht auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 0 | 201 | 0 | 3 | 204 |

Nach Behandlung als unwesentlich

| | Sonderverband (A) | Sonderverband (B) | Übrige Geschäftstätigkeit (C) | Sonderverband (D) (unwesentlich) | Unternehmen |
|--|-------------------|-------------------|-------------------------------|----------------------------------|-------------|
| Eigenmittel | 50 | 400 | 1.408 | 8 | 1.858 |
| SCR | 100 | 169 | 532 ¹ | 0 | 801 |
| Wertzuwachs für die Anteilseigner im Sonderverband | 0 | 30 | 0 | 0 | 30 |
| Auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 50 | 199 | 1.408 | 0 | 1.657 |
| Nicht auf das SCR anrechenbare Eigenmittel | 0 | 201 | 0 | 8 | 209 |

¹ Weniger als 5 des SCR von D wird zu C hinzugefügt. Dies berücksichtigt die Diversifizierung zwischen D und dem übrigen Teil von C.